

Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren im Stickereimuseum in Eibenstock mit Schauwerkstatt

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345) geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. Seite 482) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. Seite 426) in Verbindung mit § 2 und § 9 Absatz (1) Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. Seite 502) geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Seite 505) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. Seite 426) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 31. Januar 2002 nachstehende Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren im Stickereimuseum in Eibenstock mit Schauwerkstatt beschlossen:

§ 1

Status, Sitz, Trägerschaft

(1)

Das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt ist eine Einrichtung der Stadt Eibenstock mit Sitz in Eibenstock, Bürgermeister-Hesse-Straße 7 - 9.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Zweck

(1)

Das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Stadt Eibenstock und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(2)

Das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock hat einerseits die Aufgabe, materielle Zeugnisse der Geschichte; Lebensweise der Bürger; Natur; Kunst und Kultur zu erwerben; sachkundig zu bewahren; zu erforschen; bekannt zu machen und auszustellen zum Zwecke des Studiums; der regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung und Erziehung sowie der Erbauung der Bürger der Stadt Eibenstock und ihres Umlandes sowie ihrer Besucher.

(3)

Andererseits hat das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt die Aufgabe, materielle Zeugnisse der Geschichte der Stickereiindustrie sowie des Kunsthandwerks in Eibenstock zu erwerben; sachkundig zu bewahren; zu erforschen; bekannt zu machen und auszustellen zum Zwecke des Studiums; der regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung und Erziehung sowie der Erbauung der Bürger der Stadt Eibenstock und ihres Umlandes sowie ihrer Besucher.

(4)

Das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt in Eibenstock leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen Werte der Stadt Eibenstock und dient der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation der Bürger.

§ 3 Sammlung

(1)

Die Sammlung des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock beinhaltet Objekte, die als lokale Zeugnisse der Entwicklung und der Vielfalt der Natur und der menschlichen Kultur in unserer Region auf Dauer erhalten werden.

(2)

Die Sammlung des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock ist unveräußerlich. Ihre Sicherheit und ihr Bestandsschutz muss gewährleistet sein.

(3)

Einzelne Gegenstände der Sammlung können auch in anderen Städten und Gemeinden ausgestellt werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1)

Das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock entwickelt entsprechend seiner Aufgabenstellung eine enge Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und interessierten Einzelpersonen der näheren und weiteren Umgebung.

(2)

Ebenfalls notwendig ist die Zusammenarbeit mit der örtlichen Stickereiindustrie zur Aufrechterhaltung des praktischen Bezugs zur Stickerei.

§ 5 Räume des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt

Die Ausstellungs- und Büroräume des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock befinden sich in den Gebäuden Bürgermeister-Hesse-Straße 7 - 9.

§ 6 Unterstellung und Leitung des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt

(1)

Das Stickereimuseum mit Schauwerkstatt untersteht dem Hauptamt.

(2)

Dem Stickereimuseum mit Schauwerkstatt steht ein Leiter vor. Er ist für die gesamte Arbeit des Museums verantwortlich. Ihm obliegt die organisatorische und fachliche Leitung (einschließlich Verwaltung).

Der Leiter hat folgende Hauptaufgaben:

- Schaffung der Leitlinien der musealen und wissenschaftlichen Arbeit
- Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Sammlungs- und Ausstellungswesens
- Aufstellung des Jahresarbeitsplanes
- Öffentlichkeitsarbeit und Museumsmanagement.

Der Leiter ist gegenüber den Mitarbeitern des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt der Stadt Eibenstock weisungsberechtigt.

§ 7

Gebührenerhebung

Für den Besuch des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt in Eibenstock werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Räumlichkeiten des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt besucht.

§ 9

Fälligkeit und Zahlung

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Besichtigung des Stickereimuseums mit Schauwerkstatt in Eibenstock.

(2)

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind wissenschaftliche Nachforschungen, die dem Stickereimuseum zugute kommt, Diese Genehmigung wird vom Leiter des Stickereimuseums erteilt.

(3)

Gebühren sind sofort zu zahlen. Bei Besuche von Gruppen kann eine nachträgliche Zahlung per Rechnung gestattet werden.

(4)

Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Kostenforderung ein.

(5)

Die Gebühren für den Eintritt sind an der Kasse zu zahlen. Verwaltungsgebühren sind an die Mitarbeiter des Büros im Stickereimuseum zu zahlen.

(6)

Bei Zahlung des Eintrittsgeldes erhält der Besucher eine Eintrittskarte. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Gebührenberechnung

(1)

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2)

Die Verwaltungsgebühren werden nach Leistung berechnet.

(3)

Wer die Leistung nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 11 Höhe der Gebühren

Die Gebühren für den Eintritt werden wie folgt festgelegt:

- Erwachsene (einschließlich) Rentner	2,50 Euro
- Erwachsene ermäßigt (in Gruppen ab 15 Personen, Kurkartenbesitzer)	2,00 Euro
- Kinder (6 bis 16 Jahre) Azubis, Schüler und Studenten	1,50 Euro
- Kinder (6 bis 16 Jahre) ermäßigt (in Gruppen ab 15 Kinder, Kurkartenbesitzer, Azubis, Schüler, Studenten)	1,00 Euro

Gebühren für den Eintritt wurden gemäß § 4 Absatz (2) Sächsisches Kommunalabgabengesetz gerundet.

§ 12 Verwaltungskosten

(1)

Für die Erteilung einer Foto- oder Videoerlaubnis werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Diese betragen für:

- Fotoerlaubnis	1,00 Euro
- Videoerlaubnis	2,50 Euro

...

(2)

Für die Einsichtnahme in den Archiv- und Bibliotheksbestand des Museums werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Diese betragen für Archiv bzw. Bibliotheksbestand

2,50 Euro

(3)

Für das Anfertigen von Kopien werden Auslagen nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eibenstock erhoben.

§ 13

In - Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Beschluss - Nr. 459/43/97 vom 27. November 1997 außer Kraft.

Eibenstock, 31. Januar 2002



Uwe Staab
Bürgermeister

